Stadt Kappeln

Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Bearbeitet durch:

Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf

Stand: 05.05.2017

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat Bau- und Umweltverwaltung Schreiben vom 25.05.2016	Gegen die o.g. Planung bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Unter Pkt. 3.6 der Begründung wurde ausgeführt, dass das Regenwasser an das Regenwasserkanalnetz der Stadt Kappeln angeschlossen werden soll. Ich gehe davon aus, dass die Aufnahmekapazität des vorhandenen RW-Kanals nachweislich ausreicht, um diese zusätzliche Wassermenge aufnehmen.	Kenntnisnahme Die Aufnahmekapazität des vorhandenen RW-Kanals reicht aus.
	Der Fachdienst Abfall und Bodenschutz weist auf Folgendes hin: Bei der Anlage eines Baugebiets sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung sind folgende Auflagen zu beachten: • Sinnvolle Baufeldunterteilung, um flächendeckende, ungeregelte Befahrungen zu vermeiden. Trennung der Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. • Schädliche Bodenverdichtungen/Befahrungen auf nicht zur Überbauung vorgesehenen Flächen vermeiden. • Keine Erdarbeiten, kein Befahren bei hoher	Kenntnisnahme Die Hinweise werden in die Begründung unter Pkt. 3.10 mit aufge- nommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	 Bodenfeuchte/nasser Witterung. Ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung. Sinnvolles Bodenmanagement Bodenzwischenlagerung: sauber getrennt nach humosem Oberboden und Unterboden in profilierten und geglätteten Mieten. Maximale Mietenhöhe 2 m. Ordnungsgemäßes und schadloses Wiederverwerten des auf dem Baufeld verbleibenden Bodenmaterials und Verwerten des überschüssigen Materials. Beachtung der DIN 19731. Mutterboden, der nicht als Oberboden auf dem Baufeld verwertet werden kann, ist auf landwirtschaftliche Flächen aufzubringen oder in anderen Bereichen wieder als Mutterboden zu verwenden. Mutterboden darf nicht zur Auffüllung von Bodensenken o. Ä. genutzt werden. Anlage von Baustraßen und Bauwegen nach Möglichkeit nur dort, wo später befestigte Wege und Plätze liegen. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischen zu lagern. Beim Rückbau von temporären Bauwegen muss der gesamte Wegeaufbau entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wieder hergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern. Grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Planes werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht erhoben. Der Knick an der Straße wird durch die geplante Bebauung in 	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	seiner Wertigkeit stark eingeschränkt. Ein Abstand von nur 2 m zu den dreigeschossigen Gebäuden ist deutlich zu gering, um ein unbeeinträchtigtes Wachstum der Gehölze zu ermöglichen. Erfahrungsgemäß wird umgekehrt eine Beschattung der Häuser von Westen her regelmäßig zu Schnittmaßnahmen an den Gehölzen führen, die mit den naturschutzfachlichen und rechtlichen Vorgaben kollidieren. In den Durchführungsbestimmungen zum Knickerlass wird deshalb ausdrücklich die Entwidmung der Knicks	Berücksichtigung. Der Knick wird entwidmet und an anderer Stelle ausgeglichen.
	im besiedelten Bereich empfohlen. Im Übrigen besteht ein Widerspruch zur nachrichtlichen Übernahme des Knicks laut Planzeichnung und der Festsetzung des Knicks im Text (Teil B). Eine Einbindung des Gebietes in die freie Land-	Berücksichtigung. Das Plangebiet wird nach Norden und Osten mit einer Hecke eingegrünt.
	Die Untere Bauaufsichtsbehörde weist darauf hin, dass für die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen und der Höhenbegrenzung der entsprechende Bezugspunkt (z.B. Höhenpunkteraster) dezidiert festgelegt werden sollte.	
	 Aus planerischer Sicht weise ich auf Folgendes hin: Den Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend ist das vordere Baufeld A 	Der Knick wird entwidmet. Insofern ist eine Vermaßung zum Knickfuß

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	 zum Knick hin zu vermaßen. Da auf die schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 51 verwiesen wird, ist diese den Unterlagen beizufügen und mit auszulegen. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben. 	entbehrlich. Es wird ein neues Schallgutachten erstellt, dass dann auch den Unterlagen beigefügt und mit ausgelegt wird.
Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meeres- schutz Schleswig-Holstein Schreiben vom 25.05.2016	Nach Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen nehme ich aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung: Das Plangebiet liegt außerhalb des Einflussbereiches des Küstengewässers Ostsee auf einer topographischen Höhe über NHN + 8,00 m. Die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes sind nicht betroffen. Hinweis: Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden.	Kenntnisnahme
LLUR – Technischer Umwelt- schutz BOB-SH online vom 19.05.2016	Gegen die Durchführung der geplanten Maß- nahme bestehen aus der Sicht des Immissions- schutzes von hier aus Bedenken. Es wird in die- sem Zusammenhang auch auf die Hinweise zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 ver- wiesen. Die im angeführten Schallgutachten angenom- menen Betriebszustande, stellen nicht die tat- sachliche Situation der auftretenden Immissionen durch das angrenzende Einkaufszentrum da. Wesentliche Emissionsansätze wurden im Gut- achten nicht berücksichtigt. Erhebliche Belästi- gungen der Anwohner des geplanten WA-	Berücksichtigung. Es wird ein neues Schallgutachten in Abstimmung mit dem LLUR erstellt.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Gebietes können nicht ausgeschlossen werden. Die Immissionssituation (Schall) ist daher erneut ausreichend zu überprüfen.	
LLUR – Untere Forstbehörde BOB-SH online vom 06.05.2016	Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 70 berührt keine Waldflächen. Seitens der unteren Forstbehörde bestehen somit keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.	
IHK zu Flensburg Schreiben vom 26.05.2016	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der IHK Flensburg zu dem o.g. Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht werden.	Kenntnisnahme
Handwerkskammer Flensburg BOB-SH online vom 09.05.2016	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme
Landwirtschaftskammer BOB-SH online vom 18.05.2016	Wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen. Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine weiteren Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Berücksichtigung. Die Hinweise werden in die Begründung unter Pkt. 3.10 mit aufgenommen.
SH Netz AG BOB-SH online vom 23.05.2016	Zu dem B-Plan Nr. 70 bestehen unsererseits keine Bedenken.	Kenntnisnahme
ASF Abfallwirtschaft SL-FL GmbH	Bei der Bauleitplanung ist zunächst auf § 24 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) hinzuweisen. Danach haben Überlas-	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Schreiben vom 30.05.2016	sungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, FPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift "Müllbeseitigung" BGV C 27 oder aus sonstigen Gründen nicht befahrbar sind. Dies gilt auch, wenn Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 24 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).	Kenntnisnahme
	Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft BGV C 27 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit Hierzu wird auf die "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" RASt 06 (Ersatz für die Empfehlung für die Anlagen von Erschließungsstraßen EAE85/95) Bezug genommen. Diese regelt im Detail, welche Abmaße Straßen und Wendehammer haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen. Hinsichtlich der Fahrzeuggrößen wird darauf hingewiesen, dass sich 3-achsige Müllsammelfahrzeuge im Einsatz befinden. Den Planunterlagen entnehmen wir, dass die Erschließung der Grundstücke über die Wassermühlenstraße bzw. von dort über eine noch zu schaffende Zufahrt erfolgen soll. Da zum jetzigen Planungstand am Ende dieser Zufahrt keine ausreichend große Wendefläche für Müllfahrzeuge vorgesehen ist, müssen die Abfall und Wertstoff-	Kenntnisnahme Berücksichtigung. Am Ende des neuen Erschließungsstiches wird ein zunächst provisorischer Wendeplatz für die Müllfahrzeuge vorgese-

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	behälter am Abfuhrtag an der Wassermühlenstraße bereitgestellt werden, es sei denn, die Kunden beauftragen im Fall der Nutzung von Abfallbehältern der Größe bis 240 Liter einen kostenpflichtigen Hol- und Bringservice nach § 24 Abs. 8 AWS. Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Litern wird ein solcher Holund Bringservice aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen jedoch nicht angeboten. Wir weisen daher schon jetzt darauf hin, dass die dafür vorgesehenen Behälterstandplätze gemäß § 24 Absatz 10 AWS;"unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft Transport und Verkehrswirtschaft "Müilbeseitigung11 BGV G 27, der dazu ergangene VDI Richtlinien 2160, 2161 und 2166 sowie der baurechtlichen Vorschriften so zu wählen und so zu gestalten [sind], dass ein Anfahren [ohne Rückwärtsfahren] des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 gelten analog." Wir empfehlen in beiden Fällen dringend, eine ausreichend große Bereitstellungsfläche für die Abfall- und Wertstoffbehälter unmittelbar an der Wassermühlenstraße vorzusehen und einzurichten. Bitte beachten Sie dazu auch die Ausführungen, der zuständigen Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft aus der beigefügten BG-Information 6104 vom Mai 2012.	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2)	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Schreiben vom 02.05.2016	DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Die Hinweise werden in die Begründung unter Pkt. 3.10 mit aufgenommen.
Abwasserentsorgung Kappeln GmbH Schreiben vom 04.05.2016	In der Wassermühlenstraße ist ein Freigefälleka- nal DN 200 aus Steinzeugrohren für die Schmutzwasserentwässerung vorhanden. An diesen Schmutzwasserkanal kann angeschlos- sen werden. Das anfallende Abwasser wird über das Hauptpumpwerk "Seglerhafen" zur Kläranla- ge gepumpt. Sowohl der Kanal als auch das Hauptpumpwerk und die Kläranlage selbst sind	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	für diesen zusätzlichen Anschluss bemessen und brauchen nicht vergrößert zu werden. Für die Regenwasser-/Oberflächenentwässerung ist ein Kanal aus Betonrohren mit einem Durchmesser von DN 400 bzw. DN 500 vorhanden. Der Auslauf dieses Freigefällekanals endet in der offenen Kirsebek auf Höhe des vorhandenen	Berücksichtigung. Eine erste hydraulische Bewertung hat ergeben, dass das Oberflächenwasser aus dem Plangebiet derzeit problemlos von den vorhan-
	Einkaufmarktes. Dieser Strang muss nachgerechnet werden, damit die hydraulische Auslastung nachgewiesen werden kann. Zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens können wir die Einleitungsmenge, die noch in den Kanal zugegeben werden darf, nicht beziffern. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Teile des anfallenden Oberflächenwassers auf dem zu erschließenden Grundstück zurückgehalten werden müssen und nur über eine Drosselleitung dem Kanal zugeführt werden können.	
	Die Stadt Kappeln und die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH haben ein Kanalkataster erstellt. Wir bitten deshalb, die entstehenden Netzerweiterungen einmessen und mit einer Kamera befahren zu lassen, damit die Daten in das Programm übernommen werden können. Das notwendige Datenformat werden wir Ihnen rechtzeitig übermitteln.	
2. Nachbargemeinden		
Gemeinde Arnis Gemeinde Grödersby	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Gemeine Rabenkirchen- Faulück		
3. Privatpersonen		
Gewerbebetrieb A aus der Wassermühlenstraße Schreiben vom 31.05.2016	Bezüglich des o.g. Bauvorhabens teilen wir ihnen unsere Bedenken bezüglich Immissionen, die durch unsere Betriebstätigkeit entstehen und den Bestandsschutz ggf. infrage stellen, mit. Wir betreiben hier ein Unternehmen das bereits seit 1972 tätig ist und Gewerbesteuer zahlt. Wir möchten keine Nachteile erfahren, die durch den Bau von Wohnungen in unserem Umfeld entstehen könnten. Bitte berücksichtigen auch, dass wir mit 27 Mitarbeitern und deren Familien ein weiterhin störungsfreies Umfeld benötigen. Wir gehen davon aus, dass das bei der B-Plan Erstellung mit eingearbeitet wird.	Kenntnisnahme. Es wird ein umfassendes schalltechnisches Gutachten erstellt, das auch den Bereich des Gewerbelärms mit untersuchen wird.